

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2008	Ausgegeben zu Hannover am 21. August 2008	Nr. 6
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 40 Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung der Schwerbehindertenvertretung der Pastoren und Pastorinnen..... 154
- Nr. 41 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung einer Refinanzierung von Personalausgaben und Sachaufwand für Kirchenkreisämter (ReFinKKÄ)..... 154
- Nr. 42 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzweisungen für Kirchenkreise (BudgetierungsVO)..... 154

II. Verfügungen

- Nr. 43 Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Krummasel, Küsten, Meuchefitz, Wittfeitzen und Zebelin (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)..... 155
- Nr. 44 Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Lüchow und Plate (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) 155
- Nr. 45 Aufhebung von Pfarrstellen im Ev.- luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt 155
- Nr. 46 Umwandlung der Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helsdorf (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) 156
- Nr. 47 Aufhebung der II. Pfarrstelle in der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg)..... 156
- Nr. 48 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau)..... 156
- Nr. 49 Verlegung des Wahltages für die Wahl des Pastorenausschusses der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 157

III. Mitteilungen

- Nr. 50 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfavorschriften BhV); Hinweise.. 157
- Nr. 51 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2008 160

IV. Stellenausschreibungen..... 161

V. Personalmeldungen..... 163

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 40 Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung der Schwerbehindertenvertretung der Pastoren und Pastorinnen

Vom 2. Juli 2008

Mit Zustimmung des Landessynodalausschusses erlassen wir folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung der Schwerbehindertenvertretung der Pastoren und Pastorinnen vom 22. Februar 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 32) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2. Juli 2008

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 41 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung einer Refinanzierung von Personalausgaben und Sachaufwand für Kirchenkreisämter (ReFinKKÄ)

Vom 24. Juni 2008

Im Kirchlichen Amtsblatt 2008, Seite 39, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung einer Refinanzierung von Personalausgaben und Sachaufwand vom 28. April 2008 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 24. Landessynode am 5. Juni 2008 gemäß § 3 Abs. 3 des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 15. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 201), zuletzt geändert

durch das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 8. Juli 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 120), bestätigt worden.

Hannover, den 24. Juni 2008

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

Nr. 42 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise (BudgetierungsVO)

Vom 24. Juni 2008

Im Kirchlichen Amtsblatt 2008, Seite 39, ist die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise vom 28. April 2008 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 24. Landessynode am 5. Juni 2008 gemäß § 3 Abs. 3 des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 15. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 201), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 8. Juli 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 120), bestätigt worden.

Hannover, den 24. Juni 2008

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

II. Verfügungen

Nr. 43 Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Krummasel, Küsten, Meuchefitz, Wittfeitzen und Zebelin (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Krummasel in Küsten, die Ev.-luth. Friedenskirchengemeinde in Küsten, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Meuchefitz in Küsten, die Ev.-luth. 10000-Märtyrer-Kirchengemeinde Wittfeitzen in Waddewitz und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zebelin in Waddewitz (alle Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinden Küsten, Meuchefitz und Krummasel wird mit der Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinden Wittfeitzen und Zebelin zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienst zusammengelegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den 11. Juli 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 44 Pfarramtliche Verbindung der ev.-luth. Kirchengemeinden Lüchow und Plate (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde in Lüchow und die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Plate in Lüchow (beide Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die I., II. und III. Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde in Lüchow werden I., II. und III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Plate wird IV. Pfarrstelle der beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Die mit dem Patronat über die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Plate verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, den 1. Juli 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 45 Aufhebung von Pfarrstellen im Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) wird die I. Pfarrstelle aufgehoben.

(2) Die bisherige II. Pfarrstelle wird neue I. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

§ 2

In der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) wird die II. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 3

In der Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hildesheim (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) wird die II. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 4

(1) In der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Sarstedt (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) wird die I. Pfarrstelle aufgehoben.

(2) Die bisherige II. Pfarrstelle wird neue I. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde. Die bisherige III. Pfarrstelle wird neue II. Pfarrstelle.

§ 5

Diese Anordnung am 1. August 2008 in Kraft.

Hannover, 21. Juli 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Behrens

Nr. 46 Umwandlung der Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf in Neustadt am Rübenberge (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) wird die Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst umgewandelt; sie umfasst drei Viertel eines vollen Dienstes.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, 29. Juli 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Behrens

Nr. 47 Aufhebung der II. Pfarrstelle in der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde in Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) wird die II. Pfarrstelle aufgehoben.

(2) Die bisherige III. Pfarrstelle wird neue II. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Hannover, 23. Juli 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Behrens

Nr. 48 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau)

Vom 10. Juni 2008

Auf Grund des § 24 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219) werden die Durchführungsbestimmungen

mungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau) vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 222) wie folgt geändert:

§ 1

In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Auf die Beteiligung nach Satz 1 können Zuschüsse, Zuwendungen und Spenden Dritter ganz oder teilweise angerechnet werden.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2008

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 49 Verlegung des Wahltages für die Wahl des Pastorenausschusses der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 16. Juli 2008

Zum 1. Januar 2009 ist der Pastorenausschuss der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers neu zu bilden. Mit Verfügung Nr. 11 vom 29. Januar 2008 (Kirchl. Amtsblatt S.15) wurde die Wahl ausgeschrieben und als Wahltag der 30. Oktober 2008 festgesetzt. Aus organisatorischen Gründen muss diesbezüglich eine Änderung erfolgen. Wir setzen daher als Wahltag nunmehr den 6. November 2008 fest.

Das Landeskirchenamt

Guntau

III. Mitteilungen

Nr. 50 Beihilfen in Krankheits-, Pflege - und Geburtsfällen (Beihilfenvorschriften BhV) Hinweise

Hannover, den 1. Juli 2008

1. Ärztliches und zahnärztliches Gebührenrecht

Als Anlage 1 zu unserer Verfügung Nr. 134 vom 04.12.2001 im Kirchl. Amtsblatt 2001, S. 242, hatten wir als Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht den Gemeinsamen Runderlass des Nieders. Finanzministeriums und des Nieders. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.08.2001 – VDA-08 05/1cZ – abgedruckt. In der Verfügung selbst hatten wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausführungen des Erlasses für die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen für zahnärztliche Behandlungen für uns maßgeblich seien.

Einzelne Punkte dieses Gem. Erlasses sind inzwischen neu gefasst worden. Diese wurden im Kirchl. Amtsblatt Nr. 07/2005 innerhalb des Anhangs I (S. 159) veröffentlicht.

Das Land Niedersachsen hat durch Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 21.11.2006 – 201-02125/01-06 – knapp 100 Verwaltungs-

vorschriften aus dem Bereich verschiedener Ministerien mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft gesetzt, so auch den o.g. Gem. Runderlass vom 06.08.2001. Dieser Erlass findet seit Bekanntwerden seiner Außerkraftsetzung bei uns deshalb im Rahmen der Beihilfefestsetzung und der Bescheidung von Widersprüchen keine Anwendung mehr.

Ergänzend zu den im Kirchl. Amtsblatt Nr. 07/2005, S. 159, veröffentlichten Hinweisen zum Gebührenrecht legen wir unsere Sicht hinsichtlich der Gebührenziffern 241, 507 und 517 der Gebührenordnung für Zahnärzte – GOZ – wie folgt dar mit der Folge, dass in solchen Fällen entsprechend entschieden werden wird:

Die Gebührenziffer 241 GOZ (Aufbereitung eines Wurzelkanals) kann grundsätzlich nur ein Mal je Zahn je Wurzelkanal anerkannt werden, auch wenn die Leistungserbringung sich über mehrere Behandlungssitzungen erstreckt hat. Eine wiederholte Berechnung kann nur in besonderen medizinisch begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden; die medizinischen Gründe müssen dargelegt werden, um eine Prüfung zu ermöglichen.

Die Gebührenziffer 507 GOZ (Verbindungs-elemente) kann neben den Gebührenziffern 520

und 521 GOZ (Teilprothesen) bei kombiniert festsitzend-herausnehmbarem Zahnersatz für den festsitzenden Teil anerkannt werden, wenn die Material- und Laborrechnung entsprechende Verbindungselemente ausweist. Weist die Material- und Laborrechnung keine entsprechenden Verbindungselemente aus, ist davon auszugehen, dass diese Elemente mit den Gebührenziffern 520 und 521 GOZ abgegolten sind.

Die Gebührenziffer 517 GOZ (Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel) kann nicht zusätzlich zu den Gebührenziffern 215 bis 217 GOZ (Einlagefüllungen/Inlays) und 220 bis 222 GOZ (Einzelkronen) anerkannt werden, da u.a. Abformungen jeder Art Leistungsinhalt dieser Gebührenziffern sind.

2. Berücksichtigung von Aufwendungen für studierende Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben

Mit unserem Schreiben vom 11.09.2006 an alle Beihilfeberechtigten (per E-Mail über die Superintendenturen verteilt) haben wir auf Änderungen durch das Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl. 2006 S. 1652) ab 01.01.2007, die beihilferechtlichen Auswirkungen sowie eine beabsichtigte Übergangsregelung zur Vermeidung von Härten bei der Beihilfe und Lücken im Krankenversicherungsschutz hingewiesen.

Als Auswirkung aus dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde ab 01.01.2007 stufenweise die Höchstdauer für den Bezug des Kindergeldes vom 27. auf das 25. Lebensjahr, ggf. zuzüglich der Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes oder davon befreiender Tätigkeit als Entwicklungshelfer, herabgesetzt. Der Fortfall des Kindergeldes bewirkt den Fortfall des entsprechenden kinderbezogenen Familienzuschlags. Dies wiederum führt dazu, dass das Kind nicht mehr beihilfeberechtigungs-fähig ist.

Wie der Bund hat auch das Land Niedersachsen eine Übergangsregelung für den Beihilfebereich geschaffen. Seit dem 01.01.2007 heißt es in § 87 Abs. 3 Niedersächsischen Beamten-gesetzes (NBG):

„Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen für ein Kind gewährt, das nach dem 31. Dezember 2006 nicht mehr im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig ist, wenn es am 31. Dezember 2006 an einer Hochschule eingeschrieben ist, solange das Studium oder bei konsekutiven Studiengängen das Gesamtstudium andauert, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind nach den

bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 gelten den Vorschriften im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig gewesen wäre.“

Die Übergangsregelung wirkt sich insbesondere positiv aus für Kinder, die von der studentischen Pflichtversicherung befreit sind, da diese Befreiung nach § 8 Abs. 2 SGB V nicht widerrufenlich ist.

Kinder, die das Studium unterbrechen oder das Studium beenden, werden nicht mehr von der Übergangsregelung erfasst.

Achtung: Die von der Übergangsregelung erfassten Kinder **zählen nicht** hinsichtlich des erhöhten Bemessungssatzes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BhV für die beihilfeberechtigte Person. Es kann deshalb sein, dass Beihilfeberechtigte Beihilfe zu den Aufwendungen mehrerer von der Übergangsregelung erfasster Kinder erhalten, aber der eigene Beihilfemessungssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BhV lediglich 50 v.H. beträgt.

3. Abzug von Quartals-Eigenbehalten („Praxisgebühr“)

Wir weisen insoweit auf unsere Hinweise für Beihilfeberechtigte vom Mai 2008, die den Besoldungs- und Versorgungsmitteilungen für den Monat Juli 2008 beigelegt werden. Die aktiven Beihilfeberechtigten hatten die Hinweise vorab erhalten (per E-Mail am 23. Mai 2008/über die Personalabteilungen der Kirchenkreisämter verteilt).

4. Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beihilfeberechtigte

sehen ihre Beitrags- und Beihilfesituation oft als unbefriedigend an. Wir weisen diesen Personenkreis erneut auf das seit dem 01.01.2005 bestehende Angebot der privaten Krankenversicherer (PKV) hin, zu erleichterten Bedingungen zu ihnen zu wechseln (Hinweise für Beihilfeberechtigte vom März 2005).

5. Beihilfekonformer Standardtarif der privaten Krankenversicherungen

Beihilfeberechtigte, die bisher keinen privaten Krankenversicherungsschutz hatten und auch nicht freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, haben seit dem 01.07.2007 die Möglichkeit, sich im beihilfekonformen Standardtarif der PKV zu versichern. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen müssen entsprechende Verträge abschließen (Kontrahierungszwang). Eine Risikoprüfung gibt

es nicht, auch keine Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse.

Für diesen Personenkreis sind besondere Gebührensätze vorgegeben:

Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ

- Abschnitt M und Nummer 437
1,16-facher Gebührensatz
- Abschnitte A, E und O
1,38-facher Gebührensatz
- übrige Leistungen
1,8-facher Gebührensatz

Gebührenordnung für Zahnärzte – GOZ

2-facher Gebührensatz.

Diese (neuen) Gebührensätze gelten auch für die Beihilfeberechtigten, die bisher bereits im Standardtarif versichert waren, und für alle erbrachten ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen ab 01.07.2007. (Bek. des Nieders. MF vom 06.08.2007 – 26-08 51 -)

6. „Gesundheitsreform 2007“

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.03.2007 (BGBl. I 2007 S. 378), allgemein Gesundheitsreform 2007 genannt, sind Regelungen getroffen worden, die allen Personen Versicherungsschutz in der gesetzlichen oder in der privaten Krankenversicherung gewährleisten. Mit diesem Gesetz wurde u.a. das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) geändert.

Hiervon werden auch Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebene erfasst, die bisher keine die Beihilfeleistungen ergänzende private Krankenversicherung abgeschlossen haben:

Ab dem **01.01.2009** sind auch diese Personen **verpflichtet**, eine private Krankenversicherung abzuschließen; die Verpflichtung besteht für den von der Beihilfe nicht gedeckten Anteil (§ 178a Abs. 5 Nr. 2 VVG-neu). Dieser Personenkreis erhält zudem das Recht, sich in einem neuen Basistarif der privaten Krankenversicherer zu versichern, den diese ab dem 01.01.2009 anbieten müssen. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen dürfen keine Berechtigte bzw. keinen Berechtigten ablehnen, die bzw. der sich im Basistarif versichern will; Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse sind nicht erlaubt.

Auch bereits in der PKV Versicherte sowie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte können innerhalb bestimmter Fristen (sechs Monate ab Einführung des Basistarifs bzw. nach Beginn der Wechselmöglichkeit) in den Basistarif wechseln.

Der bisherige Standardtarif der PKV wird ab dem 01.01.2009 geschlossen; Neuzugänge in diesem Tarif sind dann nicht mehr möglich.

7. Weiterentwicklung der Pflegeversicherung

Mit Runderlass vom 11.06.2008 – 26 31-08 09 – weist der Nieders. MF darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 874) am 01.07.2008 u.a. diverse Änderungen im Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI - wirksam werden, von denen auch das Beihilferecht tangiert wird.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der Beihilfevorschriften mit Wirkung vom 01.07.2008 werden mit dem genannten Runderlass verschiedene Folgerungen geregelt, insbesondere:

„1. Der beihilfefähige Betrag der Pauschalbeihilfe bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen (§ 9 Abs. 4 BhV) beträgt monatlich

in Pflegestufe I	215 Euro
in Pflegestufe II	420 Euro
in Pflegestufe III	675 Euro.

Wir empfehlen dringend, sich mit Fragen rund um die Pflegebedürftigkeit, insbesondere bei Eintritt derselben und bei vorübergehenden Änderungen in der Art der Pflege, rechtzeitig an die Beihilfefestsetzungsstelle zu wenden, um die beihilferechtlichen Folgerungen und Maßgaben zu erkunden.

Abschließend weisen wir wiederum auf die Internet-Möglichkeiten hin: www.evlka.de/beihilfe und www.evlka.de/nkvk.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 51 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2008**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände****2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 4/2008	10.4.2008	7310 III 7 R 361-10	Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen
G 5/2008	17.4.2008	5500-1 III 13, II 19 R 361-9	Einsatz von Dritten Zahlung von Provisionen bei der Einwerbung von Spenden
G 6/2008	20.5.2008	4065-5 R 504-2	Auswirkung der Energieeinsparverordnung auf den kirchlichen Gebäudebestand
G 7/2008	12.6.2008	6201-5 II 2, 19 R 252	Weiterbildung zum Freiwilligenmanager/ zur Freiwilligenmanagerin
G 8/2008	17.6.2008	6105-13 II 16, 5 R 363	“Kinderarmut hat viele Gesichter. Herausforderungen für Kirche und Gesellschaft.“ Eine Initiative der Landeskirche.

III. Stellenausschreibung

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Dannenberg
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg,
Ernennung

Nenndorf
Kirchenkreis Hittfeld, Wahl

Ockenhausen
Kirchenkreis Rhauederfehn, Wahl

Sehnde
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Burgdorfer Land, Ernennung

Wremen, Misselwarden, Mulsum
Kirchenkreis Wesermünde-Nord, Wahl, zum 1. März
2009 freiwerdend

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Eimbeckhausen
(0,5), Kirchenkreis Hameln-Pyrmont, Ernennung

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Estebrügge
Kirchenkreis Stade (0,75), Ernennung

Hildesheim
I. Pfarrstelle der Lukas- und Markus-Kirchengemeinden, Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, Ernennung

Hänigsen
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Burgdorfer Land, Ernennung

Himmelsthür
Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt, Ernennung

Hesedorf
(0,75), Kirchenkreis Bremervörde-Zeven, Wahl

Neu Darchau
(0,5), Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg, Ernennung; die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hitzacker (0,5) ist mitzusehen

4. Superintendenturpfarrstellen

Stadtsuperintendentur des Stadtkirchenverbandes
Hannover

Die Besetzungsverfahren richten sich nach dem Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (KABL. S. 96, zuletzt geändert KABL. 2007 Seite 155). Bewerbungen sind innerhalb von zwei Monaten an das Landeskirchenamt zu richten.

5. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Melle
(1,0)

Stephansstift Hannover, II. Pfarrstelle der Anstaltsgemeinde, Stadtkirchenverband Hannover, Amtsbereich Ost.

Theol. Referent/in im Zentrum für Gesundheitsethik Hannover

Das Zentrum für Gesundheitsethik an der Ev. Akademie Loccum (mit Sitz in Hannover) ist ein Dienstleistungs- und Forschungsinstitut mit interdisziplinärem Ansatz. Auf dem Hintergrund evangelischer Theologie beteiligt es sich am gesellschaftlichen Diskurs über eine ethisch verantwortbare Gestaltung des Gesundheitswesens mit Tagungen, Vorträgen, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kommen aus Medizin, Theologie und Biologie.



Die Stelle eines/einer
Pastors/Pastorin

ist zum 01.02.2009 neu zu besetzen.

Aufgabengebiete:

- Theologische Reflexion medizinethischer Fragestellungen
- Arbeitsschwerpunkte: ethische Fragen am Lebensende, insbesondere bei der Palliativversorgung und in Alten- und Pflegeeinrichtungen
- Tagungsorganisation, Vortragstätigkeit und Moderation bei unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und im interdisziplinären Umfeld
- Stellvertretung der Direktorin

Wir bieten eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit großen Gestaltungsmöglichkeiten in einem interdisziplinärem Team. Es ist vorgesehen, eine weitergehende Qualifikation in erheblichem Umfang anzubieten.

Gute Englisch- und EDV-Kenntnisse sowie eine hohe Kommunikationsbereitschaft werden vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Vorgaben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (incl. einer Publikation) bis zum 24.9.2008 an das

**Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
Rote Reihe 6,
30169 Hannover.**

Rückfragen bitte an Frau Dr. med. Andrea Dörries (ZfG): 0511 - 1241 494 oder Herrn Dr. Christoph Künkel (LKA): 0511 - 1241 209.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Beirut und Melbourne aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Bei Besuchen im Landeskirchenamt empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung.

Verlag: Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Telefon 05 11-1 24 10
Konten der Landeskirchenkasse: NORD/LB Hannover Kto.-Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00) und Ev. Kreditgenossenschaft
Hannover Kto.-Nr. 6009 (BLZ 250 607 01). Erscheint nach Bedarf, einmal monatlich. An kirchliche Dienststellen
der Landeskirche unentgeltliche Lieferung. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag.
Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld